

fragen seiner Zeit, nachdem der Papst niemanden außer dem Stellvertreter Petri als berechtigt zur Bestimmung des der religio Gemäßen anerkannt hatte. Für den Notar besteht kein Zweifel daran, daß Gott dem König die Gewalt verliehen hat, das Recht auf Erden zu setzen und zu schützen (St. 2888). Seine Person ist die oberste unter den Menschen, die abzusetzen oder zu richten im höchsten Maße gefahrbringend erscheint (St. 2893). Staat und Kirche bilden eine untrennbare Einheit. Demgemäß leitet sich der Bestand des Reiches und das königliche Ansehen von der hl. Maria her (St. 2805), die Sicherheit der Herrschaft liegt bei den hl. Petrus und Mauritius (St. 2792. 2817). Kraft oder Schwäche der Kirche spiegeln die Lage des Staates wider (St. 2790), nicht allein deshalb, weil deren Schutz dem König anvertraut ist (St. 2777. 2854). Durch die Gewährung geistlichen Beistandes erwirbt sich die Kirche den Anspruch auf Verleihung irdischer Güter (St. 2782. 83. 84. 2852; vgl. 1. Cor. 9, 11).

Was bei dem Notar Abalbero A noch Ausnahme war, der Verzicht auf die *Publicatio*, findet sich bei Gottschalk durchaus häufig. Die Zahlen der mit und ohne diesen Urkundenteil ausgefertigten Diplome seines Diktates mögen sich ungefähr die Waage halten. Dafür liebt er es, die allgemeine Bekanntmachung der *Corroboratio* anzuhängen. Wünscht er, an der herkömmlichen Stelle die königliche Verfügung als öffentlich zu kennzeichnen, so geschieht es in einfachster Form. Eigentlich niemals verschwendet er sein stilistisches Können auf diesen ihm offenbar durchaus gleichgültigen Satz. Der Anschluß an die *Arenga* erfolgt durch *unde, inter quos* (St. 2752. 56. 64. 70. 2854) oder *quod nos considerantes* (St. 2827. 2851a. 52. 2907; vgl. auch in *quorum numero* St. 2761). Ausführlich schildert Gottschalk den Anlaß, der den König zu seiner Verfügung bewogen hat: Fürbitte und Rat. Bemerkenswert als Anfang einer bisher unbekannten Bedeutung der Intervention ist die Formulierung in *principum nostrorum scilicet ceterorumque fidelium (Christi) nostrorum(que) praesentia* (St. 2770. 2782; vgl. 2956) oder *praesentibus regni principibus* (St. 2790. 2893. 2907; vgl. 2767). Das Neuartige tritt am augenfälligsten in der Zusammenstellung *petitione et testimonio* (St. 2854) zutage. Die Erwartung auf himmlischen Lohn für die königliche Verleihung wird nicht verschwiegen. Dabei dehnt gerade Gott-